

K G A „Frieden“ e. V.
Gustav-Adolf-Straße 56
13086 Berlin

S a t z u n g

der Kleingartenanlage

„ Frieden“ e. V.

Berlin-Weißensee

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenanlage „Frieden“

und wird im folgenden Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in 13086 Berlin-Weißensee, Gustav-Adolf-Straße 56.

Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e. V.

2. Der Verein ist mit dem unter Punkt 1 genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter 16059 Nz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit und des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er ist nicht politisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Pflege und Erhaltung der Kleingartenflächen und deren kleingärtnerische Nutzung entsprechend dem Bundeskleingartengesetz;
 - b) Beratung und fachliche Betreuung der Mitglieder in allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Fragen;
 - c) Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, das Kleingartenland zu erhalten;
 - d) der Verein strebt keine Gewinnerzielung an, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden;
 - e) Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen;
 - f) Organisation von Dienstleistungen, wie Wasser/Abwasser, Müllabfuhr, Winterdienst, Elektroenergieversorgung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden, sofern sie die Satzung als für sich rechtsverbindlich anerkennt. Ziel der Mitgliedschaft ist die Pachtung eines Kleingartens in der Kleingartenanlage „Frieden“ als dem Verein. Die Unterpächter von Kleingärten erkennen als Grundlage ihres Pachtvertrages den Generalpachtvertrag, den der Bezirksverband mit dem Bodeneigentümer abgeschlossen hat, an.
2. Es ist ein Verwaltungsbeitrag zu entrichten, den der Bezirksverband in der Gesamtdelegiertenversammlung für alle festlegt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit dem Erhalt des Pachtvertrages auf Antragstellung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen Monatsfrist Einspruch einlegen, über den die Vollversammlung entscheidet. Der ordentliche Gerichtsweg ist davon unberührt.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und nicht übertragbar.
4. Ohne eine Mitgliedschaft im Verein kann kein Unterpachtverhältnis mit dem Bezirksverband begründet werden.
5. Kinder und Ehepartner von Unterpächtern können auf Antrag das Pachtverhältnis fortsetzen, wenn das vorherige Pachtverhältnis aufgelöst oder erloschen ist oder nicht fortgesetzt werden soll.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, darüber hinaus sind sie verpflichtet:
 - Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung zu entrichten;
 - gefasste Beschlüsse zu erfüllen;
 - sich an Einsätzen der Gemeinschaftsarbeit (jährlich bis zu 12 Arbeitsstunden pro Parzelle) zu beteiligen.
7. Änderungen bei Namens- oder Wohnungswechsel sind dem Bezirksverband und dem Vorstand der KGA innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. mit Austritt oder Auflösung des Mitgliedervereins
2. durch Tod des Mitgliedes
3. durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich (spätestens bis zum 30 Juni für das laufende Geschäftsjahr) mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und sonstige Ansprüche an den Verein.

Davon nicht berührt sind Ansprüche des Vereins oder des Bezirksverbandes aus der Mitgliedschaft oder dem Unterpachtverhältnis.

§ 5 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich dauernd den Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht und seinen Verpflichtungen auch innerhalb einer ihm gesetzten Frist zur Erfüllung derselben nicht nachkommt oder den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des mit dem Ausschluss bedrohten Mitgliedes.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruchs an die Vollversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung.
Der ordentliche Gerichtsweg bleibt davon unberührt.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Der Jahresbeitrag ist anknüpfend an den Verwaltungsbeitrag des Bezirksverbandes nach Bedarf neu festzulegen und durch die Mitgliedervollversammlung, sofern erforderlich, neu zu beschließen.

Verwaltungsbeitrag, Pacht, Wassergeld und andere Verpflichtungen sind jährlich in zwei Raten zu entrichten:

1. Jahreszwischen-Rechnung (5. Juni)

2. Jahresabschluss-Rechnung (5. Dezember).

2. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliedervollversammlung vorher zu beschließen ist.
3. Auf Antrag kann die Art der Zahlung nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes gesondert vereinbart werden.
4. Zahlungen eines Betrages für nicht abgeleitete Gemeinschaftsarbeitsstunden werden entsprechend dem Charakter der Arbeitsleistung festgelegt und vom erweiterten Vorstand beschlossen.
5. Spenden, Stiftungen und Sammlungen kann der Vorstand für den Verein entgegennehmen, sie in das Vermögen des Vereins einfügen und der Mitgliederversammlung bekannt geben.

§ 7 Beiträge

1. Alle neu aufgenommenen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die durch die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes festgelegt wird.
2. Die monatlichen Verwaltungsbeiträge für den Bezirksverband, in denen die Beiträge für den Landesverband enthalten sind, werden von der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes festgesetzt.
Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes des Bezirksverbandes sind für alle im Unterpachtverhältnis stehenden Kleingärtner (Mitglieder der Kleingartenanlage „Frieden“) bindend.
3. Sollte ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand liegen, hat der geschäftsführende Vorstand des Vereins die Gründe zu prüfen und ggf. Schritte zur Erfüllung seiner Forderungen einzuleiten.
4. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen, entsprechend den Festlegungen des Bezirksverbandes als Verpächter.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedervollversammlung als das höchste Organ
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils allein.
2. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet.
Ihm gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende/r
 - der/die 2. Vorsitzende/r
 - der/die Kassierer/in

- der/die Schriftführer/in.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Diesem gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - der/die Gartenfachberater/in
 - der/die Verantwortliche für Gemeinschaftsarbeit
 - der/die Verantwortliche für Vereinsbauten
 - der/die Verantwortliche für Wasser
 - der/die Beisitzerin.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie die Delegierten zum Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e. V. werden von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins Kleingartenanlage „Frieden“. Hierbei gilt für jede Parzelle ein stimmberechtigtes Mitglied. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wiederwahl ist zulässig.
Der geschäftsführende Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes im Amt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln und auf Antrag in geheimer Abstimmung zu wählen. Liegt nur ein Vorschlag vor, ist eine geheime Abstimmung nicht notwendig.
3. Ersatzwahl für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende geschäftsführende und erweiterte Vorstandsmitglieder ist in der folgenden Mitgliedervollversammlung vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.
Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Auslagen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes sind ihnen gegen Beleg zu ersetzen.
2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliedervollversammlung des Vereins; im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden leitet ein beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzungen bzw. die Mitgliedervollversammlung.
Er hat für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen, der geschäftsführende Vorstand entsprechend der Notwendigkeit aus der Aufgabenstellung.
3. Der 1. Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und sorgt für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.
Pachten und andere Pflichtzahlungen obliegen seiner Obhut. Er verwaltet die Vereinskasse und das Vereinskonto.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des
 - Kassierers und des 1. Vorsitzenden oder

- Kassierer und des 2. Vorsitzenden oder
 - 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender.
4. Der 1. Schriftführer hat für die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliedervollversammlung zu sorgen und diese in der nächsten Sitzung zu verlesen.
Außerdem hat er die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Die Niederschriften hat der 1. Vorsitzende gegenzuzeichnen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, die Sitzungen des Vereins regelmäßig zu besuchen.
6. Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist verpflichtet, nach bestem Ermessen die Belange des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren und über seine Tätigkeit jährlich zu berichten.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung zu kooptieren.
7. Für die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die im Finanzplan ausgewiesen, von der Mitgliedervollversammlung beschlossen, vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend zu untergliedern und anzuweisen ist.
8. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 5 000,00 €, belasten, ist der Beschluß des erweiterten Vorstandes erforderlich.
Rechtsgeschäfte über 5 000,00 € entscheidet die Mitgliedervollversammlung des Vereins.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 13 Die Mitgliedervollversammlung

1. Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu muss vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Vollversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Wenn zwingende Gründe vorliegen und 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, kann ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlung gehört u.a. die Entgegennahme und Entscheidung über:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung zum Finanzplanentwurf
 - Erledigung der eingegangenen Anträge
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes.
3. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Mitgliedervollversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Beschlußfassung über dieselben Gegenstände einzuberufen. Diese neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Geheime Abstimmung kann beantragt werden, die vor Beschlußfassung zum Tagesordnungspunkt durch Abstimmung der Mitglieder zu klären ist.
5. Anträge zur Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Über jede Mitgliedervollversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind die Kassenprüfer verantwortlich. Sie haben Kasse und Bücher im Geschäftsjahr mindestens zweimal zu prüfen.
2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist nach Abschluß eines Kalenderjahres zu berichten und für den 1. Kassierer sowie für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand Entlastung zu beantragen.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mitgliedervollversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und eine Zweidrittelmehrheit für die Auflösung stimmt.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes beschließt diese Mitgliedervollversammlung über die Aufteilung des Vermögens, das nur für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens Verwendung finden darf. Auch dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der nach § 15 Absatz 2 anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern, die sich im Leben des Vereins ergeben, kann eine Schlichtungsverhandlung auf schriftlichen Antrag der Betroffenen erfolgen.
2. Kann keine Klärung des Streitfalles erfolgen, ist die Möglichkeit gegeben, den Bezirksverband anzurufen. Dieser entscheidet abschließend. Der ordentliche Gerichtsweg ist davon unberührt.

Berlin, den 06. November 2004